

stimmt¹⁰⁵, in der Zeugenankündigung mit *testes hii sunt* und in der Datierungsweise mit *actum*, Jahr, Monatstag und Indiction, die sich in beinahe jeder zweiten Urkunde des HA belegen läßt. Der Einfluß eines von HA stammenden Textes auf die Basler Bischofsurkunde ist umfänglicher als im vorhergehenden Fall für St. Blasien. Hier wie dort müssen wir von einer Inhaltsangabe des verlorenen Diploms absehen, hat doch die Vorlage auf den Wortlaut des wichtigsten Teiles der Bischofsurkunde, auf die *Dispositio*, kaum eingewirkt. Wie für die Urkunde von 1243 kann auch für den Basler Text kein vorhandenes Stauferdiplom als Vorurkunde oder Vorlage genannt werden¹⁰⁶. Doch darf mit großer Bestimmtheit behauptet werden, daß dem unbekannten Basler Urkundenhersteller ein verlorenes Diplom aus den letzten Regierungsjahren Heinrichs (VII.) zur Verfügung stand, dem er bei der Formulierung des neuen Textes in fast allen Teilen gefolgt ist. Weitere Spuren dieses *Deperditums* haben sich in den Basler Urkundenbeständen nicht erhalten. Wir wissen auch nicht, ob es an den Bischof oder an das Domkapital ausgestellt worden war.

Wilhelm von Holland

Noch ein drittes Mal stellen wir die Benützung eines von HA stilisierten Textes in einer Privaturkunde fest. Dem Hersteller der Urkunde des Grafen Konrad von Freiburg für die Franziskaner daselbst von 1262 VIII 22¹⁰⁷ muß eine Königsurkunde Wilhelms von Holland zugänglich gewesen sein. Das Stilmuster hat den Wortlaut der *Arenga* und der *Publikatio* der Urkunde von 1262 bestimmt. *Creaturarum omnium* im Hauptsatz der *Arenga* kann ein Einschub des Textherstellers sein, alle anderen Wendungen in der Formel und die *Publikatio* sind uns durchaus vertraut aus den im Dienste Königs Wilhelm verfaßten Diplomen des Kanzlisten¹⁰⁸. Ob der Verfasser der Grafenurkunde eine im Besitz der Empfänger befindliche Vorurkunde – die Franziskaner nördlich der Alpen erhielten erstmals 1250 ein Diplom Königs Wilhelm¹⁰⁹ – oder einen anderen Urkundentext des Königs als Vorlage nahm, bleibt ebenso ungewiß wie der Rechtsinhalt des Diktatbehelfes. Sicher ist nur, daß die auf HA weisenden Formeln sich in den von ihm verfaßten, vorhandenen Königsurkunden nicht wiederholen.

Die Feststellung weiterer *Deperdita* vor allem in den Diplomen Friedrichs II. ist nicht auszuschließen. Da man als Vorurkunden besonders die Texte Friedrichs I. und Heinrichs VI. bevorzugte – es können weit über hundert Fälle der Be-

¹⁰⁵) Zu *ad huius facti memoriam* siehe BF 4042, 4251, 4322, 4377; zu *robur in posterum valiturum* siehe BF 4005, 4038, 4245, 4279, 4299. Die formelhaften Wendungen kommen auch getrennt vor.

¹⁰⁶) Dies gilt auch für die Diplome, die die Stadt Basel (BF 4089) und die Klöster der Diözese erhielten.

¹⁰⁷) Druck: Freiburger UB 1 (1938), 162 Nr. 191. Abbildung des Originals: Taf. 36.

¹⁰⁸) *munificentia* in BF 5044, *affectio* in BF 4996. *Noverit igitur presens etas et futura posteritas* in BF 4911, 4942.

¹⁰⁹) BF 14801 für die Franziskaner in Dordrecht.